Freundes- und Förderkreis des Antikenmuseums der Universität Leipzig e.V.

SATZUNG

(§ 1) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Freundes- und Förderkreis des Antikenmuseums der Universität Leipzig e.V. Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.

(§ 2) Zweck und Steuerbegünstigung

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Kenntnis der griechisch-römischen Antike und damit der Volksbildung sowie Kunst und Kultur, außerdem die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an das Antikenmuseum der Universität Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur und der Wissenschaft und Forschung.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch a) Weiterbildungskurse, Vorträge, b) die Förderung und die Unterstützung des Antikenmuseums der Universität Leipzig, insbesondere bei der Durchführung von Ausstellungen, der Öffentlichkeitsarbeit und allen Aktivitäten des Museums im Rahmen seiner Funktion als Universitätseinrichtung zur Bildung und Erziehung von Studierenden und besonderen Zielgruppen der Bevölkerung (z. B. Schulklassen, Arbeit mit Behinderten, Lehrerweiterbildung).
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(§ 3) Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- 5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

(§ 4) Beiträge

- 1. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- 2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3. Ist ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

(§ 5) Organe

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

(§ 6) Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- 2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- 3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(§ 7) Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht a) aus dem/der Vorsitzenden, b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Schatzmeister/in.
- 2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
- 3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(§ 8) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Antikenmuseum der Universität Leipzig zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 16.10.2019